

§ 21a W-MVG Übergangsbestimmung zur 10. Novelle zum Wiener MitarbeiterInnenversorgegesetz

W-MVG - Wiener MitarbeiterInnenversorgegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 28.01.2026

§ 21a.

§ 6 Abs. 4 in der Fassung der 10. Novelle zum Wiener MitarbeiterInnenversorgegesetz ist anzuwenden, wenn der in § 120 Z 3 ASVG festgelegte Zeitpunkt nach Ablauf des 31. August 2022 eintrat. Wurde bis zum 30. Juni 2025 ein Antrag auf Sonderwochengeld oder auf Nachbemessung des Wochengeldes für den Zeitraum ab 1. September 2022 bis zum Inkrafttreten der maßgeblichen Sonderwochengeldregelungen gestellt, ist diese Bestimmung nur anwendbar, soweit vom zuständigen Träger der Krankenversicherung bzw. von der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien eine Leistung rückwirkend zuerkannt wurde.

In Kraft seit 01.09.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at